



UEFA-Statuten

Geschäftsordnung des UEFA-Kongresses
Ausführungsbestimmungen zu den UEFA-Statuten

Inhaltsverzeichnis

UEFA-STATUTEN

I. BEGRIFFE

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1	Rechtsform und Sitz	1
Artikel 2	Zielsetzungen	1
Artikel 3	Beziehung zur FIFA	2
Artikel 3 ^{bis}	Beziehung zu Interessengruppen im europäischen Fussball	2
Artikel 4	Offizielle Sprachen	3

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5	Mitgliedschaft.....	3
Artikel 6	Aufnahme und Aufnahmeverfahren.....	3
Artikel 7	Rechte der Mitglieder	3
Artikel 7 ^{bis}	Pflichten der Mitglieder	4
Artikel 8	Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auflösung des Verbandes	5
Artikel 9	Suspension	5

IV. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

Artikel 10	Ehrenmitgliedschaft	6
------------	---------------------------	---

V. ORGANE

Artikel 11	Organe.....	6
------------	-------------	---

1. Kongress

Artikel 12	Allgemein/Beschlussfähigkeit	6
Artikel 13	Ordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung	7
Artikel 14	Ausserordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung	7
Artikel 15	Anträge der Mitglieder	8
Artikel 16	Leitung, Tagespräsident, Stichentscheid.....	8
Artikel 17	Protokoll.....	8
Artikel 18	Stimmrecht	8
Artikel 19	Wahlen	9
Artikel 20	Inkrafttreten der Beschlüsse	9

2. Exekutivkomitee

Artikel 21	Zusammensetzung	9
Artikel 22	Amts dauer	10
Artikel 23	Befugnisse des Exekutivkomitees	10
Artikel 24	Aufgaben des Exekutivkomitees	11
Artikel 25	Übertragung der Geschäftsführung	11

Artikel 26	Einberufung und Beschlussfähigkeit	12
Artikel 27	Abstimmungs- und Wahlverfahren, Protokoll	12
Artikel 28	Suspension von Mitgliedern des Exekutivkomitees und anderer Organe sowie Enthebung von Kommissionsmitgliedern.....	12

3. Präsident

Artikel 29	Befugnisse des Präsidenten	13
Artikel 30	Administration – Aufgaben des Generalsekretärs	13
Artikel 31	Ernennung, Anstellung, Sitzungen	14

4. Rechtspflege

Artikel 32	Rechtspflegeorgane	14
Artikel 33	Kontroll- und Disziplinarkammer.....	15
Artikel 34	Berufungssenat	15
Artikel 34 ^{bis}	Disziplinarinspektoren	15
Artikel 34 ^{ter}	Finanzkontrollkammer für Klubs	16

VI. STRATEGISCHER BEIRAT FÜR BERUFSFUSSBALL, KOMMISSIONEN, EXPERTENAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN

Artikel 35	Strategischer Beirat für Berufsfussball	16
Artikel 35 ^{bis}	Kommissionen	17
Artikel 36	Zusammensetzung	17
Artikel 37	Pflichten	18
Artikel 38	Expertenausschüsse und Arbeitsgruppen.....	18

VII. ADMINISTRATION

Artikel 39	Administration	18
Artikel 40	Direktoren	19
Artikel 41	Ernennung, Anstellung, Sitzungen	19

VIII. RECHNUNGSGESETZ

Artikel 42	Einnahmen, Abgaben und Abzüge von Spieleannahmen	19
Artikel 43	Voranschlag und Rechnungsabschluss	20
Artikel 44	Rechnungsjahr	20
Artikel 45	Interne Revisoren	20
Artikel 46	Revisionsstelle.....	20

IX. MEDIEN

Artikel 47	Verwertung von Rechten	20
Artikel 48	Audiovisuelle und Hörfunkübertragungen	21

X. WETTBEWERBE

Artikel 49	Wettbewerbe	21
Artikel 50	Wettbewerbsreglement.....	22
Artikel 51	Verbote Beziehungen	22
Artikel 51 ^{bis}	Grundsatz von Auf- und Abstieg	23

XI. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Artikel 52	Disziplinartatbestände	23
Artikel 53	Disziplinarmassnahmen gegen Verbände und Vereine	23
Artikel 54	Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen	24
Artikel 55	Disziplinarmassnahmen und Weisungen	24
Artikel 56	Rechtspflegeordnung	25
Artikel 57	Disziplinarbefugnis	25
Artikel 58	Endgültigkeit	25

XII. ANERKENNUNG DER STATUTEN DER UEFA UND STREITSACHEN

1. Anerkennung der Statuten der UEFA

Artikel 59	Anerkennung der Statuten der UEFA	25
------------	---	----

2. Nationale Streitsachen

Artikel 60	Schiedsgerichtsbarkeit	26
------------	------------------------------	----

3. Europäische Streitsachen

Artikel 61	TAS als ordentliches Schiedsgericht	26
Artikel 62	TAS als Berufungsschiedsgericht	26
Artikel 63	Gemeinsame Bestimmungen	27

XIII. SCHLUSSTITEL

Artikel 64	Recht und Gerichtsstand	27
Artikel 65	Unvorhergesehene Fälle	27
Artikel 66	Auflösung der UEFA	28
Artikel 67	Gleichstellung von Mann und Frau	28
Artikel 68	Massgebende Fassung	28
Artikel 69	Ausnahmebestimmungen	28

XIV. INKRAFTTREten DER STATUTEN

Artikel 70	Inkrafttreten	29
------------	---------------------	----

GESCHÄFTSORDNUNG DES UEFA-KONGRESSES

Artikel 1	Kongressleitung	30
Artikel 2	Kongress-Büro	30
Artikel 3	Tagesordnung	30
Artikel 4	Diskussion	30
Artikel 5	Sprecherlaubnis	30
Artikel 6	Ordnungsantrag	31
Artikel 7	Schriftlichkeit von Anträgen, Zusatz- und Streichungsanträgen	31
Artikel 8	Abstimmungen	31
Artikel 9	Wahlen	32
Artikel 10	Übersetzung	32
Artikel 11	Protokoll	32
Artikel 12	Vertretung	32
Artikel 13	Inkrafttreten	33

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN UEFA-STATUTEN

1.	Aufnahmegesuch an die UEFA	34
2.	Wahlen	34
3.	Inkrafttreten	35

UEFA-STATUTEN

I. BEGRIFFE

- UEFA 1. UEFA bedeutet «Union des Associations Européennes de Football» (UEFA).
- FIFA 2. FIFA, «Fédération Internationale de Football Association».
- Verband 3. «Verband», ein der UEFA angeschlossener Landesverband.
- Liga 4. «Liga», eine interne, einem Verband unterstellte Organisation.
- Exekutivkomitee 5. «Exekutivkomitee» bedeutet das Exekutivkomitee der UEFA, wie es in Übereinstimmung mit diesen Statuten besteht.
- Administration 6. «Administration» bedeutet die Administration der UEFA, wie sie in Übereinstimmung mit diesen Statuten besteht.
- Fairplay 7. «Fairplay» bedeutet eine übergreifende, ethischen Prinzipien verpflichtende Geisteshaltung, die insbesondere die Erzielung eines (sportlichen) Erfolges um jeden Preis ablehnt, die Integrität fördert, die Chancengleichheit aller Wettkampfteilnehmer bewahren will und die Achtung der Persönlichkeit und Würde aller am sportlichen Geschehen Beteiligten betont.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Rechtsform und Sitz

Artikel 1

Rechtsform ¹ Die «Union des Associations Européennes de Football» (UEFA) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Sitz ² Ihr Sitz ist in der Schweiz. Das Exekutivkomitee bestimmt den Ort.

Zielsetzungen

Artikel 2

- Zielsetzungen ¹ Die UEFA bezweckt:
- Behandlung aller Fragen, die den europäischen Fussball betreffen;
 - Förderung des Fussballs in Europa im Geiste des Friedens, der Verständigung und des Fairplay, ohne Diskriminierung aufgrund der politischen Haltung, des Geschlechts, der Religion, der Rasse oder aus anderen Gründen;
 - Überwachung und Kontrolle der Entwicklung aller Formen des Fussballs in Europa;
 - Organisation und Durchführung von internationalen Wettbewerben und Turnieren des europäischen Fussballs in all seinen Formen und unter Beachtung der Gesundheit der Spieler;

- e) Verhinderung jeglicher Methoden und Praktiken, welche die Regularität der Spiele oder Wettbewerbe gefährden oder zum Missbrauch des Fussballs führen;
- f) Sicherstellung, dass die sportlichen Grundwerte immer Vorrang gegenüber kommerziellen Interessen haben;
- g) Ausschüttung der Einnahmen aus dem Fussball nach dem Solidaritätsprinzip und Unterstützung von Investitionen zugunsten aller Ebenen und Bereiche des Fussballs, insbesondere des Breitenfussballs;
- h) Förderung der Einigkeit in Fragen des europäischen und des Weltfussballs unter den Mitgliedsverbänden;
- i) Wahrung der Gesamtinteressen der Verbände;
- j) Sicherstellung, dass Bedürfnisse der verschiedenen Interessengruppen des europäischen Fussballs (Ligen, Vereine, Spieler, Anhänger) angemessen berücksichtigt werden;
- k) Vertretung der ganzen europäischen Fussballfamilie;
- l) Pflege guter Beziehungen und Zusammenarbeit mit der FIFA und den anderen von ihr anerkannten Konföderationen;
- m) Sicherstellung, dass ihre Vertreter in der FIFA loyal im Geiste europäischer Solidarität handeln;
- n) Ausgleich der Interessen der Verbände, Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten untereinander sowie auf Antrag Hilfeleistung in allen Angelegenheiten.

Mittel zur
Erreichung der
Ziele

- ² Zur Verfolgung ihrer Zielsetzungen trifft die UEFA die von ihr als geeignet erachteten Massnahmen wie Reglemente, Verträge, Abkommen, Beschlüsse oder Programme.

Beziehung zur FIFA

Artikel 3

Konföderation
Beziehung zur
FIFA

- ¹ Die UEFA ist eine anerkannte Konföderation der FIFA.
- ² Die UEFA regelt ihre Beziehung zur FIFA durch Vertrag, soweit dies notwendig ist.

Beziehung zu Interessengruppen im europäischen Fussball

Artikel 3^{bis}

Beziehung zu
Interessengruppen im
europäischen
Fussball

Die UEFA als Führungsinstanz des europäischen Fussballs kann Interessengruppen des europäischen Fussballs (Ligen, Vereine, Spieler, Anhänger) anerkennen und an Beratungen in Fragen des europäischen Fussballs im Konsultativverfahren teilhaben lassen, sofern solche Gruppen:

- a) in Übereinstimmung mit den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der UEFA sowie ihren Grundwerten organisiert sind;
- b) in demokratischer, offener und transparenter Weise konstituiert sind.

Offizielle Sprachen

Artikel 4

- | | |
|----------------------------------|---|
| Offizielle Sprachen | ¹ Offizielle Sprachen der UEFA sind Englisch, Französisch und Deutsch. |
| Kongress | ² Offizielle Sprachen am Kongress sind Englisch, Französisch, Deutsch und Russisch. |
| Offizielle Dokumente, Unterlagen | ³ Für offizielle Dokumente und offizielle Unterlagen gilt Englisch, Französisch und Deutsch. Ergeben sich im Wortlaut Differenzen, gilt die englische Fassung. |

III. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft

Artikel 5

- | | |
|------------|--|
| Mitglieder | ¹ Mitglieder der UEFA können europäische Verbände werden, die in einem Land, das ein von der UNO anerkannter, unabhängiger Staat ist, ihren Sitz haben und die im Gebiet ihres Landes für die Organisation und Durchführung des Fussballsports verantwortlich sind. |
| Ausnahmen | ² In Ausnahmefällen, und mit dem Einverständnis der FIFA, kann ein Landesverband Mitglied der UEFA werden, der geographisch zu einem anderen Kontinent gehört und nicht Mitglied einer anderen Konföderation ist. |

Aufnahme und Aufnahmeverfahren

Artikel 6

- | | |
|---------------------|---|
| Aufnahmegeruch | ¹ Ein Verband, der Mitglied der UEFA werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegeruch einzureichen. |
| Zuständigkeit | ² Für die Aufnahme eines Verbandes ist der Kongress zuständig. |
| Vorläufige Aufnahme | ³ Das Exekutivkomitee kann einen Landesverband vorläufig aufnehmen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der nächste Kongress. |
| Aufnahmeverfahren | ⁴ Die Ausführungsbestimmungen regeln Einzelheiten über das Aufnahmeverfahren. |

Rechte der Mitglieder

Artikel 7

- | | |
|--------|---------------------------------------|
| Rechte | Die Mitglieder haben folgende Rechte: |
|--------|---------------------------------------|

- a) Teilnahme am Kongress und Ausübung ihres Stimmrechts;
- b) Vorschlagsrecht für Tagesordnungspunkte des Kongresses;
- c) Vorschlagsrecht für Kandidaten aus ihrem eigenen Verband für die Wahl des UEFA-Präsidenten, der Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees und der europäischen Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees;

- d) Vorschlagsrecht für Kandidaten für die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechtspflegeorgane sowie der Kommissionen;
- e) Teilnahme an UEFA-Wettbewerben mit ihren Repräsentativmannschaften und Anmeldung ihrer Vereine für diese Wettbewerbe;
- f) Ausübung aller übrigen Rechte aus Statuten, Reglementen und Beschlüssen der UEFA.

Pflichten der Mitglieder

Artikel 7^{bis}

- Fairplay, Statuten, Spielregeln
- ¹ Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck des Fairplay;
 - b) Befolgung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA;
 - c) Befolgung der Spielregeln des «International Football Association Board» (IFAB).

Die Verbände nehmen diese Pflichten in ihre Statuten auf und stellen sicher, dass ihre Ligen, Vereine, Spieler und Offiziellen diese einhalten.

- Unabhängigkeit
- ² Die Verbände führen ihre Geschäfte selbstständig und ohne Einflussnahme Dritter. Sie sehen in ihren Statuten ein Verfahren vor, das sicherstellt, dass ihr Exekutivorgan frei gewählt wird und dass ihre anderen Organe in volliger Unabhängigkeit gewählt oder ernannt werden. Organe oder Beschlüsse von Organen, deren Wahl oder Ernennung – wenn auch nur einstweilig – nicht unter Beachtung eines solchen Verfahrens durchgeführt wurde, werden von der UEFA nicht anerkannt.

- Ligen, Zusammenschlüsse
- ³ Ligen oder andere Vereinigungen von Vereinen auf Verbandsebene sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verbands zugelassen und sind diesem untergeordnet. Die Verbandsstatuten legen die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten einer solchen Vereinigung fest. Ihre Statuten und Reglemente sind durch den Verband zu genehmigen.

- Klublizenzerungssystem
- ⁴ Die Verbände wenden ein Klublizenzerungssystem in Übereinstimmung mit den durch die UEFA festgesetzten Mindestanforderungen an. Sie nehmen diese Verpflichtung in ihre Statuten auf und bezeichnen darin die zuständigen Lizenzierungsorgane.

- Integrität der Wettbewerbe
- ⁵ Die Verbände stellen sicher, dass weder natürliche noch juristische Personen (inklusive Holding- und Tochtergesellschaften) die Kontrolle oder Einfluss über mehr als einen ihrer Vereine ausüben, wenn damit die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährdet sein könnte. Die Verbände nehmen diese Verpflichtung in ihre Statuten auf und erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

⁶ Die Verbände verpflichten sich, jegliche Änderung ihrer Statuten der UEFA mitzuteilen und nötigenfalls in eine der offiziellen UEFA-Sprachen zu übersetzen.

Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auflösung des Verbandes

Artikel 8

Austritt

¹ Der Austritt eines Verbandes kann auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, unter Wahrung einer Frist von mindestens 6 Monaten. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Administration zu richten.

Auflösung

² Löst sich ein Verband auf, erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft.

Ausschluss

³ Ein Verband kann aus der UEFA ausgeschlossen werden, wenn er:

- a) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der UEFA nicht nachkommt;
- b) Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA schwer verletzt;
- c) seine Eigenschaft als repräsentativer nationaler Fussballverband verliert;
- d) nicht als Mitglied in die FIFA aufgenommen oder aus der FIFA ausgeschlossen wurde.

Der Ausschluss wird durch den Kongress beschlossen, mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden, wobei mindestens die Hälfte der Verbände am Kongress vertreten sein muss.

**Finanzielle
Mitgliedschafts-
verpflichtungen**

⁴ Ein Verband hat seine finanziellen Mitgliedschaftsverpflichtungen gegenüber der UEFA bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft zu erfüllen.

Suspension

Artikel 9

Exekutivkomitee

¹ Verletzt ein Verband nach Auffassung des Exekutivkomitees Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der UEFA schwer, kann das Exekutivkomitee ihn in seinen Rechten mit sofortiger Wirkung suspendieren.

**Besondere
Suspensions-
gründe**

^{1bis} Ein Verband kann insbesondere suspendiert werden, wenn sich der Staat in Verbandsangelegenheiten so stark einmischt, dass:

- a) der Verband nicht mehr als allein verantwortlich für die Organisation des Fussballsports auf seinem Gebiet betrachtet werden kann;
- b) der Verband nicht mehr in der Lage ist, seine statutarischen Aufgaben angemessen zu erfüllen;

- c) die korrekte Durchführung eines unter der Ägide des Verbandes ausgetragenen Wettbewerbs nicht mehr gewährleistet ist; oder
- d) die freien Wahlen des Exekutivorgans oder die völlige Unabhängigkeit bei der Wahl oder Ernennung der anderen Organe des Verbandes nicht mehr sichergestellt sind.

Kongress 2 Die Suspension muss am nächsten Kongress zum Ausschluss des Mitgliedes führen, es sei denn, der Kongress beschließt deren Aufhebung oder Weiterführung. Wird die Angelegenheit am nächsten Kongress nicht behandelt, ist die Suspension aufgehoben.

IV. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

Ehrenmitgliedschaft

Artikel 10

Ehrenmitgliedschaft 1 Die UEFA kann einer Persönlichkeit, die sich um den europäischen Fussball besonders verdient gemacht hat, auf Antrag des Exekutivkomitees die Ehrenpräidentschaft oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenpräsident; beratende Stimme 2 Ehrenpräsidenten können dem Kongress und den Sitzungen des Exekutivkomitees mit beratender Stimme beiwohnen.

Ehrenmitglieder; beratende Stimme 3 Ehrenmitglieder können dem Kongress mit beratender Stimme beiwohnen.

V. ORGANE

Organe

Artikel 11

Organe Organe der UEFA sind:

- Kongress,
- Exekutivkomitee,
- Präsident,
- Rechtspflegeorgane.

1. Kongress

Allgemein/Beschlussfähigkeit

Artikel 12

Oberstes Organ 1 Der Kongress ist das oberste Organ der UEFA.

Beschluss-fähigkeit 2 Nur ein ordnungsgemäss einberufener Kongress ist beschlussfähig.

Ordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung

Artikel 13

- Zeitpunkt ¹ Ein ordentlicher Kongress findet jedes Jahr statt. Das Exekutivkomitee kann einen zweiten ordentlichen Kongress einberufen, um finanzielle Angelegenheiten und/oder andere als besonders wichtig erachtete Themen zu behandeln.
- Befugnisse ² Befugnisse:
- a) Wahl der Stimmenzähler;
 - b) Wahl von drei Protokollprüfern;
 - c) Genehmigung des Berichtes des Präsidenten und des Exekutivkomitees;
 - d) Genehmigung des Berichtes der Administration;
 - e) Kenntnisnahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechnungsvoranschlages;
 - f) Wahl des Präsidenten der UEFA;
 - g) Wahl der Mitglieder des Exekutivkomitees;
 - h) Wahl der europäischen Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees;
 - i) Wahl der Revisionsstelle;
 - j) Änderung der Statuten;
 - k) Beschlussfassung über gestellte Anträge;
 - l) Aufnahme und Ausschluss von Verbänden;
 - m) Beschlussfassung über Aufhebung oder Weiterführung einer Suspension eines Verbandes, eines Exekutivkomiteemitgliedes oder eines Mitgliedes eines anderen Organs;
 - n) Amtsenthebung von Organmitgliedern;
 - o) Prüfung der Tagesordnung des FIFA-Kongresses;
 - p) Genehmigung des Protokolls gem. Art. 17, Abs. 2, sofern nötig;
 - q) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- Frist, Tagesordnung, Einberufung des Kongresses ³ Die schriftliche Ankündigung des Kongresses erfolgt mindestens drei Monate im Voraus. Die formelle Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Kongress mit der vom Exekutivkomitee erstellten Tagesordnung.

Ausserordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung

Artikel 14

- Einberufung ¹ Die Einberufung erfolgt durch das Exekutivkomitee oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliches Gesuch verlangt, unter Angabe der Geschäfte, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- Frist ² Der Kongress hat im Fall der Einberufung durch einen Fünftel der Mitglieder innert drei Monaten stattzufinden. Die Einberufung hat mindestens zwei Monate vor dem Kongress zu erfolgen.

- Tagesordnung ³ Die Tagesordnung, für deren Erstellung das Exekutivkomitee zuständig ist, wird mit der Einberufung bekannt gegeben. Das Exekutivkomitee kann auch Geschäfte auf die Tagesordnung setzen, die in die Befugnis des ordentlichen Kongresses fallen.

Anträge der Mitglieder

Artikel 15

- Schriftform, Frist Verbände, die Anträge auf die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses zu setzen wünschen, müssen sie klar formuliert der Administration mindestens zwei Monate vor dem Kongress schriftlich einreichen; Anträge sind kurz zu begründen.

Leitung, Tagespräsident, Stichentscheid

Artikel 16

- Leitung ¹ Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident leitet den Kongress. Ist der erste Vizepräsident nicht anwesend, leitet der amtsälteste Vizepräsident den Kongress. Ist kein Vizepräsident anwesend, so wählt der Kongress ein Mitglied des Exekutivkomitees als Tagespräsidenten.
- Stichentscheid ² Der Vorsitzende hat bei Abstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt Art. 19.

Protokoll

Artikel 17

- Protokoll ¹ Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen.
- Genehmigung ² Die Protokollprüfer prüfen das Protokoll. Danach wird es den Verbänden innert 90 Tagen nach dem Kongress zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn dagegen nicht innert 30 Tagen nach Zustellung Einwendungen mit eingeschriebenem Brief an die Administration erhoben werden. Bei Einwendungen wird das Protokoll auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Kongresses gesetzt.

Stimmrecht

Artikel 18

- Stimmrecht ¹ Jeder Verband hat eine Stimme.
- Vertretung ² Vertretung ist nicht gestattet.
- Offene Abstimmung ³ Es wird offen abgestimmt, wenn der Kongress nichts anderes beschliesst.
- Einfaches und qualifiziertes Mehr ⁴ Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, wird mit einfachem Mehr abgestimmt, wobei die abgegebenen, gültigen Stimmen massgebend sind. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Auflösung der UEFA ist eine 4/5-Mehrheit aller Mitglieder, für eine Statutenänderung eine 2/3-Mehrheit der am Kongress anwesenden Mitglieder notwendig.

Suspension, provisorische Mitglieder ⁵ Suspendierte oder vorläufig aufgenommene Verbände haben kein Stimmrecht.

Wahlen

Artikel 19

Verfahren ¹ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen (die Hälfte der Stimmen plus eine); im zweiten und dritten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr (größte Anzahl der Stimmen). Danach gilt bei Stimmengleichheit das Los.

Geheime Wahl ² Es gilt geheime Wahl. Entspricht die Anzahl der Kandidaten der Anzahl freier Sitze, kann der Kongress anders beschliessen.

Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees ³ Die Wahl des Präsidenten und von sieben Mitgliedern des Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr vor der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt. Die Wahl der anderen acht Mitglieder des Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr nach der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt.

Wahl der europäischen Mitglieder des FIFA Exekutivkomitees ⁴ Die UEFA wählt zwei FIFA-Vizepräsidenten und fünf Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees. Der UEFA-Präsident ist ex officio FIFA-Vizepräsident. Die Wahl des anderen FIFA-Vizepräsidenten und eines Mitglieds des FIFA-Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr vor der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt. Die Wahl der anderen vier Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr nach der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt.

Weiteres ⁵ Im Übrigen gilt Art. 18 sinngemäss.

Inkrafttreten der Beschlüsse

Artikel 20

Frist Kongressbeschlüsse sind für alle Verbände verbindlich. Sie treten drei Monate nach dem Ende des Kongresses in Kraft. Der Kongress kann einen früheren oder späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens beschliessen.

2. Exekutivkomitee

Zusammensetzung

Artikel 21

Zusammensetzung ¹ Das Exekutivkomitee setzt sich aus dem Präsidenten und fünfzehn durch einen Kongress gewählten Mitgliedern zusammen. Darüber hinaus beruft das Exekutivkomitee auf Vorschlag der Kommission für Frauenfussball ein weibliches Mitglied in seine Reihen, welches dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Exekutivkomiteemitglieder hat.

Wählbarkeit ² Es dürfen ihm nicht mehrere Vertreter des gleichen Verbandes angehören.

- Voraussetzung ³ Die Mitglieder des Exekutivkomitees, mit Ausnahme des Präsidenten, müssen in ihrem Verband eine aktive Funktion ausüben. Wird diese Voraussetzung während der Amtsduer von einem Mitglied nicht mehr erfüllt, so kann es sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen.
- Konstituierung ⁴ Das Exekutivkomitee wählt einen ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Vizepräsidenten, von denen einer der Finanzkommission vorsitzt. Der Präsident hat ein Antragsrecht.

Amtsdauer

Artikel 22

- Dauer, Wiederwahl ¹ Die Amtsdauer des Präsidenten und der durch einen Kongress gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Acht Mitglieder, bzw. sieben Mitglieder und der Präsident, werden jedes zweite Jahr gewählt. Wiederwahl sämtlicher Mitglieder ist möglich.
- Beginn und Ende ^{1bis} Die Amtszeit des Präsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees beginnt mit dem Ende des Kongresses, bei dem sie gewählt wurden, und endet mit dem Abschluss des Kongresses, bei dem ihre Nachfolger gewählt sind.
- Vom Exekutivkomitee berufenes weibliches Mitglied ^{1ter} Die Berufung des weiblichen Mitglieds des Exekutivkomitees erfolgt bei der konstituierenden Sitzung des Exekutivkomitees für eine Amtsdauer von vier Jahren. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Berufung im Kalenderjahr vor der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft und endet mit dem Abschluss des Wahlkongresses vier Jahre später.
- Alters-
beschränkung ² Eine Wahl oder Wiederwahl ist nach dem zurückgelegten 70. Lebensjahr nicht möglich.
- Vakanz ³ Tritt eine Vakanz ein, wählt der nächste ordentliche Kongress einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer. Bei einer Vakanz im letzten Jahr der Amtsdauer findet keine Ersatzwahl statt.

Befugnisse des Exekutivkomitees

Artikel 23

- Zuständigkeit ¹ Das Exekutivkomitee kann in allen Angelegenheiten Reglemente erlassen und Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten dem Kongress oder einem anderen Organ zugeteilt sind.
- Geschäfts-
föhrung ² Das Exekutivkomitee führt die Geschäfte der UEFA, soweit es die Geschäftsführung nicht übertragen hat oder diese durch die Statuten nicht an den Präsidenten oder an die Administration übertragen sind.

Aufgaben des Exekutivkomitees

Artikel 24

Unübertragbare Aufgaben

- ¹ Das Exekutivkomitee hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) die Oberleitung der UEFA und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung und Beaufsichtigung des Rechnungswesens;
 - d) die Wahl von zwei internen Revisoren sowie den Erlass eines Reglements über deren Aufgaben;
 - e) die Ernennung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidenten;
 - f) die Abberufung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidenten oder durch Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Exekutivkomitees;
 - g) die Oberaufsicht über die Administration, wozu auch der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär gehören, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - h) die Genehmigung des jährlichen Geschäftsplanes der Administration;
 - i) die Erstellung eines schriftlichen Berichtes zuhanden des ordentlichen Kongresses;
 - j) die Prüfung des Berichtes der Administration zuhanden des ordentlichen Kongresses.
- ² Das Exekutivkomitee kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einem oder mehreren seiner Mitglieder zuweisen.

Übertragung der Geschäftsführung

Artikel 25

Übertragung der Geschäfts- föhrung

Organisations- reglement

- ¹ Das Exekutivkomitee ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm erlassenen Organisationsreglements ganz oder teilweise dem Präsidenten, einem oder mehreren seiner Mitglieder und/oder der Administration zu übertragen.

- ² Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Einberufung und Beschlussfähigkeit

Artikel 26

- Sitzungen 1 Das Exekutivkomitee tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Es wird durch den Präsidenten einberufen. Auf Antrag von wenigstens vier stimmberechtigten Mitgliedern hat der Präsident das Exekutivkomitee innert zwei Wochen einzuberufen. Der Präsident kann Dritte zur Teilnahme an den Sitzungen des Exekutivkomitees mit beratender Funktion einladen.
- Quorum 2 Das Exekutivkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eins seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.
- Ausstand 3 Mitglieder des Exekutivkomitees und der Präsident dürfen an Sitzungen nicht teilnehmen und an Entscheidungen nicht mitwirken, an denen Fragen behandelt werden, die den Verband und/oder einen Verein des Verbandes betreffen, dem/den sie angehören, sowie in anderen Fällen, in denen ein Interessenkonflikt besteht.
- Inkrafttreten 4 Die Beschlüsse des Exekutivkomitees treten sofort in Kraft, wenn das Exekutivkomitee nichts anderes beschließt.

Abstimmungs- und Wahlverfahren, Protokoll

Artikel 27

- Einfaches Mehr 1 Wenn nichts anderes beschlossen wird, und unter Vorbehalt von Abs. 2 nachfolgend, gilt für Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen hat bei Stimmengleichheit der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Es wird offen abgestimmt und geheim gewählt, wenn nichts anderes beschlossen wird.
- Stimm- und Wahlrecht 2 Stimm- und wahlberechtigt sind die von einem Kongress gewählten Mitglieder sowie das vom Exekutivkomitee berufene weibliche Mitglied.
- Protokoll 3 Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Exekutivkomitees vor der nächsten Sitzung zugestellt.

Suspension von Mitgliedern des Exekutivkomitees und anderer Organe sowie Enthebung von Kommissionsmitgliedern

Artikel 28

- Pflichtverletzung, Unwürdigkeit 1 Das Exekutivkomitee kann ein eigenes oder ein Mitglied eines anderen Organs (Art. 11) wegen grober Pflichtverletzung oder wegen Unwürdigkeit bis zum nächsten ordentlichen Kongress suspendieren.
- Zustimmung 2 Art. 9, Abs. 2 gilt sinngemäß.

Amtsenthebung ³ Aus den gleichen Gründen kann es Mitglieder von Kommissionen ihrer Tätigkeit entheben und sie für die verbleibende Zeit ihres Mandats ersetzen.

Qualifiziertes Mehr, Ausstand ⁴ Für diese Beschlüsse gilt das qualifizierte Mehr von Dreivierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Exekutivkomitees. Das durch den Beschluss betroffene Mitglied tritt in den Ausstand.

3. Präsident

Befugnisse des Präsidenten

Artikel 29

Vertretung ¹ Der Präsident vertritt die UEFA.

Leitung ² Der Präsident leitet die Sitzungen des Kongresses und des Exekutivkomitees.

Stichentscheid ³ Bei Abstimmungen hat er den Stichentscheid.

Weitere Befugnisse ⁴ Der Präsident ist zudem verantwortlich für:

- a) die Beziehungen zwischen der UEFA und der FIFA;
- b) die Beziehungen zwischen der UEFA und den anderen Konföderationen;
- c) die Beziehungen zwischen der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden;
- d) die Beziehungen zwischen der UEFA und politischen Instanzen und internationalen Organisationen;
- e) die Umsetzung der Beschlüsse des Kongresses und des Exekutivkomitees durch die Administration;
- f) die Aufsicht über die Arbeit der Administration.

Bei Ausübung dieser Verantwortlichkeiten berät sich der Präsident mit dem Exekutivkomitee.

Verhinderung ⁵ Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der ranghöchste verfügbare Vizepräsident dessen Aufgaben.

Administration – Aufgaben des Generalsekretärs

Artikel 30

Geschäfts-führung der Administration ¹ Der Generalsekretär ist für die Organisation, Verwaltung und Führung der Administration verantwortlich.

² Folgende Aufgaben stehen ihm namentlich zu:

- a) die Vertretung der UEFA, soweit sie ihm durch den Präsidenten übertragen ist;
- b) die Ernennung und Abberufung der Direktoren nach Rücksprache mit dem Präsidenten;
- c) die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Administration;
- d) die Unterbreitung eines jährlichen Geschäftsplanes;
- e) die Erstellung eines schriftlichen Berichtes zuhanden des ordentlichen Kongresses;

- f) die Erstellung eines Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben;
- g) die Auslösung von Ausgaben im Rahmen des Budgets.

Zusätzliche Aufgaben ³ Die zusätzlichen Aufgaben der Administration regelt das Exekutivkomitee im Einzelnen in einem Reglement.

Übertragung ⁴ Der Generalsekretär kann seine Aufgaben an den stellvertretenden Generalsekretär und/oder an die Direktoren übertragen. Die übertragenen Aufgaben werden in einem durch das Exekutivkomitee genehmigten Reglement definiert.

Ernennung, Anstellung, Sitzungen

Artikel 31

Ernennung, Anstellung ¹ Das Exekutivkomitee ernennt den Generalsekretär und den stellvertretenden Generalsekretär, die von der UEFA angestellt sind.

Teilnahme an Sitzungen ² Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär wohnen den Sitzungen des Kongresses, des Exekutivkomitees und seiner Ausschüsse sowie der Kommissionen bei und beteiligen sich beratend an den Diskussionen. Der Generalsekretär kann sich durch den stellvertretenden Generalsekretär vertreten lassen.

4. Rechtspflege

Rechtspflegeorgane

Artikel 32

Rechtspflegeorgane ¹ Die Rechtspflegeorgane der UEFA sind:

- a) die UEFA-Disziplinarinstanzen, d.h. die Kontroll- und Disziplinarkammer und der Berufungssenat;
- b) die Disziplinarinspektoren;
- c) die Finanzkontrollkammer für Klubs.

Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane dürfen weder einem anderen Organ noch einer anderen Kommission der UEFA angehören.

Wahl, Amtsdauer ² Die Mitglieder der Kontroll- und Disziplinarkammer und des Berufungssenats werden vom Exekutivkomitee (aus den von den UEFA-Mitgliedsverbänden vorgeschlagenen Kandidaten) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Finanzkontrollkammer für Klubs werden vom Exekutivkomitee für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Zuständigkeit ³ Weitere Bestimmungen zu den UEFA-Rechtspflegeorganen werden in der Rechtspflegeordnung oder einem anderen vom Exekutivkomitee genehmigten, spezifischen Reglement festgelegt.

Kontroll- und Disziplinarkammer

Artikel 33

- Zusammensetzung ¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern zusammen.
- Quorum ² Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet in der Regel mit allen Mitgliedern; mit mindestens drei Mitgliedern ist sie bereits entscheidungsbefugt. Ausnahmen regelt die UEFA-Rechtspflegeordnung, die vorsehen kann, dass der Vorsitzende, einer der Vizevorsitzenden oder ein als Ad-hoc-Vorsitzender handelndes Mitglied in bestimmten Fällen als Einzelrichter urteilen kann.
- Zuständigkeit ³ Die Kontroll- und Disziplinarkammer ist zuständig für die Verhandlung von Disziplinarangelegenheiten und allen anderen Angelegenheiten, die gemäss diesen Statuten oder gemäss vom UEFA-Exekutivkomitee genehmigten Reglementen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Berufungssenat

Artikel 34

- Zusammensetzung ¹ Der Berufungssenat setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern zusammen.
- Quorum ² Der Berufungssenat entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. Ausnahmen regelt die UEFA-Rechtspflegeordnung, die insbesondere vorsehen kann, dass für begründete oder unbegründete Berufungen, die offensichtlich unzulässig sind, der Vorsitzende, einer der Vizevorsitzenden oder ein als Ad-hoc-Vorsitzender handelndes Mitglied als Einzelrichter urteilen kann.
- Zuständigkeit ³ Der Berufungssenat entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer in Übereinstimmung mit der Rechtspflegeordnung. Diese kann vorsehen, dass ein Fall unter dringlichen Umständen, insbesondere wenn es um die Zulassung zu bzw. den Ausschluss von UEFA-Wettbewerben geht, direkt an den Berufungssenat verwiesen wird.

Disziplinarinspektoren

Artikel 34^{bis}

- Zusammensetzung ¹ Das Exekutivkomitee ernennt die notwendige Anzahl von Disziplinarinspektoren und einen von ihnen zum Generalinspektor.
- Zuständigkeit ² Die Disziplinarinspektoren vertreten die UEFA in Verfahren vor der Kontroll- und Disziplinarkammer und dem Berufungssenat.

Finanzkontrollkammer für Klubs

Artikel 34^{ter}

- Zusammensetzung** ¹ Die Finanzkontrollkammer für Klubs setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und der notwendigen Anzahl weiterer Mitglieder zusammen.
- Quorum** ² Die Finanzkontrollkammer für Klubs entscheidet in der Regel mit mindestens drei Mitgliedern (wovon eines der Vorsitzende, ein Vizevorsitzender oder ein als Ad-hoc-Vorsitzender handelndes Mitglied sein muss). Ausnahmen regelt ein vom Exekutivkomitee genehmigtes, spezifisches Reglement, das insbesondere vorsehen kann, dass der Vorsitzende, einer der Vizevorsitzenden oder ein als Ad-hoc-Vorsitzender handelndes Mitglied in bestimmten Fällen als Einzelrichter entscheiden kann.
- Zuständigkeit** ³ Die Finanzkontrollkammer für Klubs entscheidet in Angelegenheiten, die in den vom Exekutivkomitee genehmigten, einschlägigen Reglementen aufgeführt sind.

VI. STRATEGISCHER BEIRAT FÜR BERUFSFUSSBALL, KOMMISSIONEN, EXPERTENAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN

Strategischer Beirat für Berufsfussball

Artikel 35

- Zusammensetzung** ¹ Der Strategische Beirat für Berufsfussball setzt sich zusammen aus:
- a) vier Vizepräsidenten des Exekutivkomitees der UEFA;
 - b) gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der europäischen Berufsfussballligen;
 - c) gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der an UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Vereine;
 - d) gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Spielergewerkschaft, die die Interessen von Berufsspielern in Europa vertritt.
- Pflichtenheft** ² Einzelheiten betreffend die Zusammensetzung und Organisation des Strategischen Beirats für Berufsfussball, einschliesslich der Einsetzung von Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen zur Behandlung spezifischer Fragen, sowie die genauen ihm übertragenen Aufgaben werden in einem vom Exekutivkomitee erstellten Pflichtenheft geregelt.
- Aufgaben** ³ Der Strategische Beirat für Berufsfussball ist insbesondere mit den folgenden Aufgaben betraut:
- a) Suche nach Lösungen im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen des europäischen Fussballs;

- b) Behandlung der Problematik des sozialen Dialogs im europäischen Berufsfussball;
- c) Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit den UEFA-Klubwettbewerben und deren Spielkalendern.
- Funktion ⁴ Der Strategische Beirat für Berufsfussball erstattet direkt dem Exekutivkomitee Bericht und übt einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Exekutivkomitees aus.

Kommissionen

Artikel 35^{bis}

- Kommissionen Kommissionen sind:
1. Kommission für Landesverbände
 2. Finanzkommission
 3. Schiedsrichterkommission
 4. Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe
 5. Kommission für Klubwettbewerbe
 6. Kommission für Junioren- und Amateurfussball
 7. Kommission für Frauenfussball
 8. Kommission für Futsal und Beach Soccer
 9. HatTrick-Kommission
 10. Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung
 11. Klublizenzierungskommission
 12. Kommission für Stadien und Sicherheit
 13. Medizinische Kommission
 14. Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler
 15. Kommission für Rechtsfragen
 16. Beratungskommission für Marketingfragen
 17. Medienkommission
 18. Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung
 19. Fussballkommission

Zusammensetzung

Artikel 36

- Amts dauer ¹ Das Exekutivkomitee wählt auf Antrag des Präsidenten den Vorsitzenden, einen oder mehrere Vizevorsitzende und die Mitglieder der Kommissionen für die Dauer von vier Jahren. Diese Ernennungen finden jeweils nach dem Wahlkongress im Kalenderjahr vor der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt.
- Alters-
beschränkung ² Eine Wahl oder Wiederwahl ist nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr nicht möglich.
- Vorsitz ³ Den Kommissionen sitzen in der Regel Mitglieder des Exekutivkomitees vor, sofern dieses nichts anderes beschließt.
- Anzahl ⁴ Das Exekutivkomitee legt die Anzahl der Mitglieder jeder Kommission fest.

Pflichten

Artikel 37

- Vertretung 1 Der Vorsitzende vertritt die Kommission. Er setzt nach Rücksprache mit der Administration den Sitzungstermin fest, ist für die Erledigung der Arbeiten verantwortlich und berichtet dem Exekutivkomitee laufend über die Arbeiten seiner Kommission.
- Büro 2 Jede Kommission kann ein Büro einsetzen.
- Befugnisse 3 Die Kommissionen beraten das Exekutivkomitee. Dieses kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben an eine Kommission übertragen.
- Pflichtenheft 4 Das Exekutivkomitee erlässt für jede Kommission ein Pflichtenheft.

Expertenausschüsse und Arbeitsgruppen

Artikel 38

- Einsetzung, Aufgaben 1 Das Exekutivkomitee, der Präsident oder der Generalsekretär können bei Bedarf für besondere Aufgaben Expertenausschüsse und für besondere, zeitlich befristete Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
- Amts dauer 2 Die Mitglieder der Expertenausschüsse werden für die Dauer von vier Jahren ernannt.
- Pflichtenheft 3 Sofern notwendig, kann ein Pflichtenheft erlassen werden.

VII. ADMINISTRATION

Administration

Artikel 39

- Aufgaben 1 Die Administration erledigt unter der Leitung des Generalsekretärs die Geschäfte der UEFA.
- 2 Dazu gehören namentlich:
- Ausführung der Beschlüsse des Kongresses, des Exekutivkomitees und des Präsidenten;
 - Vorbereitung von Kongressen sowie von Sitzungen des Exekutivkomitees und der Kommissionen;
 - Erstellen der Kongressprotokolle sowie der Protokolle über Sitzungen des Exekutivkomitees und der Kommissionen;
 - Erledigung der operativen Geschäfte der UEFA;
 - Rechnungswesen der UEFA;
 - Öffentlichkeitsarbeit.

Direktoren

Artikel 40

- Aufgaben
- 1 Die Direktoren führen unter der Aufsicht des Generalsekretärs Teile der Geschäfte der UEFA.
 - 2 Der Generalsekretär regelt die Aufgaben der Direktoren.

Ernennung, Anstellung, Sitzungen

Artikel 41

- Ernennung, Anstellung
- 1 Der Generalsekretär ernennt nach Rücksprache mit dem Präsidenten die Direktoren, die von der UEFA angestellt sind.
- Teilnahme an Sitzungen
- 2 Die Direktoren wohnen in der Regel den Sitzungen des Exekutivkomitees, soweit ihre Geschäftstätigkeit betreffend, bei und beteiligen sich beratend an den Diskussionen.

VIII. RECHNUNGWESEN

Einnahmen, Abgaben und Abzüge von Spieleinnahmen

Artikel 42

- Einnahmen
- 1 Die Einnahmen der UEFA setzen sich aus folgenden Beiträgen, Abgaben sowie weiteren Einkünften zusammen:
 - a) Jahresbeitrag von EUR 200 pro Verband, der am 1. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig ist;
 - b) Wettbewerbs-Einschreibebühren gemäss den Reglementen der UEFA-Wettbewerbe;
 - c) Reglementarisch festgelegte Einkünfte und Abgaben aus Karten-, Fernseh- und Werbeeinnahmen der UEFA-Wettbewerbe gemäss den finanziellen Bestimmungen in den Wettbewerbsreglementen;
 - d) Abgaben aus FIFA-Wettbewerbsspielen gemäss den finanziellen Bestimmungen in den FIFA-Wettbewerbsreglementen;
 - e) Abgaben aus A-Länderspielen gemäss besonderen Ausführungsbestimmungen;
 - f) Einkünfte aus der Verwertung von Rechten aller Art.
 - 2 Die Abgaben berechnen sich nach den Bruttoeinnahmen. Abzugsberechtigt sind nur effektiv bezahlte Steuern sowie Platzmieten, die zusammen 30% der Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf nicht übersteigen dürfen.
- Berechnung der Abgaben
- 3 Die Wettbewerbsreglemente regeln die Mindestabgaben für ein Wettbewerbsspiel.
- Mindestabgaben
- 4 Die Abgaben sind innert 60 Tagen nach dem Spiel der UEFA zu überweisen.
- Zahlungsfrist
- 5 Die Verbände:
 - a) haften der UEFA für die aus Art. 42, Abs. 1 oben entstehenden finanziellen Verpflichtungen ihrer Vereine gegenüber der UEFA;
- Haftung

- b) können von der UEFA für andere finanzielle Verpflichtungen ihrer Vereine gegenüber der UEFA haftbar gemacht werden.

Voranschlag und Rechnungsabschluss

Artikel 43

- Voranschlag 1 Der Generalsekretär erstellt für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben. Ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben beschliesst das Exekutivkomitee durch Nachtragskredite.
- Rechnungswesen 2 Über das Rechnungswesen ist in Euro Buch zu führen. Die Rechnung ist jährlich abzuschliessen.

Rechnungsjahr

Artikel 44

- Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr der UEFA beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Interne Revisoren

Artikel 45

- Aufgaben 1 Die internen Revisoren überprüfen periodisch einzelne Bereiche des Finanzwesens. Über die Einzelheiten erlässt das Exekutivkomitee ein Reglement.
- Zusammensetzung 2 Das Exekutivkomitee wählt zwei Mitglieder aus zwei Landesverbänden. Die beiden Revisoren sind je auf vier Jahre gewählt, wobei je ein Revisor jedes zweite Jahr neu gewählt wird.
- Berichterstattung 3 Die Revisoren erstatten dem Exekutivkomitee über ihre Kontrollen schriftlich Bericht mit Kopie an den Generalsekretär.

Revisionsstelle

Artikel 46

- Unabhängigkeit 1 Die Revisionsstelle ist eine von der UEFA unabhängige Revisionsgesellschaft. Der ordentliche Kongress wählt sie für das unmittelbar auf den Kongress folgende Rechnungsjahr. Sie ist wiederwählbar.
- Berichterstattung 2 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem ordentlichen Kongress schriftlichen Bericht.

IX. MEDIEN

Verwertung von Rechten

Artikel 47

- Verwertung von Rechten 1 Die UEFA verwertet alle Rechte, die ihr allein und/oder mit Dritten zustehen, wozu u.a. gehören: Vermögensrechte aller Art, Immaterialgüterrechte, Rechte für audiovisuelle und hörfunktechnische Ausstrahlung mittels Bild- und Tonträgern aller

Art (inkl. aller technisch bereits entwickelten oder noch zu entwickelnden Verfahren zur Wiedergabe von Computerbildern mit/ohne Ton wie Internet, Online-Diensten etc.), einschliesslich der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Ton-, Bild-, Bildton- und sonstigen Datenträgern jeglicher Art, sei es durch die UEFA selbst oder durch Dritte.

² Die UEFA kann zur Erreichung dieses Zwecks selbst und/oder mit Dritten Unternehmungen gründen und/oder betreiben, wozu sie sich aller nach dem schweizerischen Recht zulässigen juristischen Personen bedienen kann.

Audiovisuelle und Hörfunkübertragungen

Artikel 48

Ausschliess-
liches Recht

¹ Die UEFA und ihre Verbände besitzen für die Spiele, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, das ausschliessliche Recht, sie mittels Bild-, Ton- und sonstiger Datenträger jeglicher Art (auch zukünftige, heute noch nicht bekannte) zu verbreiten und zu nutzen sowie Dritten zu bewilligen, sei es direkt, zeitversetzt, ganz oder in Ausschnitten.

Ausführungs-
bestimmungen

² Das Exekutivkomitee erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

X. WETTBEWERBE

Wettbewerbe

Artikel 49

Zuständigkeit

¹ Die UEFA entscheidet allein über die Durchführung und Aufhebung internationaler Wettbewerbe in Europa, an denen Verbände und/oder deren Vereine teilnehmen. Davon sind FIFA-Wettbewerbe nicht betroffen.

² UEFA-Wettbewerbe sind zurzeit:

Repräsentativ-
mannschaften

a) Für Repräsentativmannschaften:

- UEFA-Fussball-Europameisterschaft;
- UEFA-U21-Europameisterschaft;
- UEFA-U19-Europameisterschaft;
- UEFA-U17-Europameisterschaft;
- UEFA-Frauen-Europameisterschaft;
- UEFA-U19-Frauen-Europameisterschaft;
- UEFA-U17-Frauen-Europameisterschaft;
- UEFA-Futsal-Europameisterschaft;
- UEFA-Regionen-Pokal.

Vereins-
mannschaften

b) Für Vereine:

- UEFA Champions League;
- UEFA Europa League;
- UEFA-Superpokal;

- UEFA-Futsal-Pokal;
- UEFA Women's Champions League.

Weitere Wettbewerbe, Aufhebung c) Das Exekutivkomitee entscheidet über die Neuschaffung und Übernahme weiterer Wettbewerbe sowie über die Aufhebung bisheriger Wettbewerbe.

Bewilligung 3 Internationale Spiele, Wettbewerbe und Turniere, welche die UEFA nicht selbst durchführt, die aber auf UEFA-Gebiet ausgetragen werden, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der FIFA und/oder der UEFA und/oder der betreffenden Mitgliedsverbände in Übereinstimmung mit dem FIFA-Reglement für internationale Spiele sowie den zusätzlichen, vom UEFA-Exekutivkomitee verabschiedeten Ausführungsbestimmungen.

Wettbewerbsreglement

Artikel 50

Teilnahmebedingungen 1 Das Exekutivkomitee legt die Teilnahmebedingungen und die Durchführung der UEFA-Wettbewerbe in Reglementen fest.

Klublizenzierungssystem ^{1bis} Das Exekutivkomitee legt ein Klublizenzierungssystem reglementarisch fest und insbesondere:

- a) die von den Vereinen zu erfüllenden Mindestkriterien, um zu den UEFA-Wettbewerben zugelassen zu werden;
- b) das Lizenzierungsverfahren (einschliesslich der Mindestkriterien für die Lizenzierungsorgane);
- c) die vom Lizenzgeber zu erfüllenden Mindestanforderungen.

Anmeldung 2 Die Verbände und ihre Vereine übernehmen mit der Anmeldung die Verpflichtung, sich an die Statuten, Reglemente und weiteren Beschlüsse zuständiger Organe zu halten.

Nichtzulassung 3 Die UEFA kann einem Verband oder Verein, der direkt oder indirekt in Aktivitäten verwickelt ist, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen, die Zulassung zu einem UEFA-Wettbewerb mit sofortiger Wirkung verweigern; allfällige Disziplinarmassnahmen bleiben vorbehalten.

Verbotene Beziehungen

Artikel 51

Verbotene Gruppierungen 1 Ohne Bewilligung der UEFA dürfen keine Vereinigungen oder Gruppierungen zwischen UEFA-Mitgliedsverbänden bzw. zwischen Ligen oder Klubs, die mittelbar oder unmittelbar verschiedenen UEFA-Mitgliedsverbänden angehören, gebildet werden.

Bewilligung 2 Mitglieder der UEFA oder deren zugehörige Ligen oder Klubs dürfen ausserhalb ihres eigenen Verbandsgebiets ohne Bewilligung der entsprechenden UEFA-Mitgliedsverbände weder Spiele austragen noch organisieren.

Grundsatz von Auf- und Abstieg

Artikel 51^{bis}

- Grundsatz ¹ Die Berechtigung zur Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft hat primär aufgrund rein sportlicher Resultate zu erfolgen. Die sportliche Qualifikation für eine bestimmte nationale Meisterschaft wird regelmässig durch Verbleib, Aufstieg oder Abstieg am Ende einer Spielzeit erreicht.
- Lizenzierungs-kriterien ² Neben der sportlichen Qualifikation kann die Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft von der Erfüllung weiterer Kriterien im Rahmen eines Lizenzierungsverfahrens abhängig gemacht werden. Dabei haben sportliche, infrastrukturelle, administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien im Vordergrund zu stehen. Lizenzierungsentscheide müssen innerhalb des Verbandes von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.
- Verbote-ne Massnahmen ³ Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, eine sportliche Qualifikation und/oder eine Lizenzerteilung für eine nationale Meisterschaft durch Änderung in der Rechtsform oder Veränderung in der gesellschaftsrechtlichen Struktur zulasten der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu begünstigen, sind zu untersagen. Dabei kann es sich z. B. um Sitzwechsel, Namensänderung oder Änderung von Beteiligungsverhältnissen, allenfalls im Zusammenspiel zwischen zwei Klubs, handeln. Untersagungsentscheide müssen innerhalb des Verbandes von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.
- Zuständigkeit ⁴ Was die Anwendung dieses Artikels anbelangt, entscheiden die Verbände nationale Angelegenheiten, die nicht an die Ligen delegiert werden dürfen. Die UEFA entscheidet Angelegenheiten, die in ihrem Gebiet mehr als einen Verband betreffen. Die FIFA entscheidet internationale Angelegenheiten, die mehr als eine Konföderation betreffen.

XI. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Disziplinartatbestände

Artikel 52

- Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen, Wider-handlungen **Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen sowie Wider-handlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der UEFA werden disziplinarisch geahndet.**

Disziplinarmassnahmen gegen Verbände und Vereine

Artikel 53

- Disziplinar-massnahmen gegen Verbände und Vereine **Disziplinarmassnahmen gegen Verbände und Vereine sind:**
- Ermahnung,
 - Verweis,

- c) Geldstrafe,
- d) Annulierung von Spielresultaten,
- e) Wiederholung von Spielen,
- f) Entzug von Punkten,
- g) Forfait-Erklärung,
- h) Austragung von Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- i) Verhängung von Platzsperren,
- j) Durchführung von Spielen in Drittländern,
- k) Einbehaltung von Einnahmen aus einem UEFA-Wettbewerb,
- l) Verbot der Registrierung von neuen Spielern in UEFA-Wettbewerben,
- m) Beschränkung der Anzahl der Spieler, die ein Klub zur Teilnahme an UEFA-Wettbewerben registrieren darf,
- n) Ausschluss aus laufenden und/oder zukünftigen Wettbewerben,
- o) Aberkennung von Titeln oder Auszeichnungen,
- p) Entzug der Lizenz.

Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen

Artikel 54

Disziplinarmassnahmen
gegen natürliche
Personen

- ¹ Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen sind:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe,
 - d) Spiel sperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit,
 - e) Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit,
 - f) Verbot der Ausübung einer mit dem Fussball zusammenhängenden Tätigkeit,
 - g) Aberkennung von Titeln oder Auszeichnungen.
- ² Diese Disziplinarmassnahmen können von der Anordnung einer gemeinnützigen Tätigkeit zugunsten des Fussballs begleitet werden.

Gemeinnützige
Tätigkeit für den
Fussball

Disziplinarmassnahmen und Weisungen

Artikel 55

Rechtspflege-
organe

- ¹ Die Rechtspflegeorgane verfügen Disziplinarmassnahmen und erteilen Weisungen.

Kumulation und
Verbindung

- ² Disziplinarmassnahmen und Weisungen sind kumulierbar und können miteinander verbunden werden.

Weisungen

- ³ Weisungen können zusätzlich zu Disziplinarmassnahmen angeordnet werden. Sie dienen der Sicherung des Vollzuges und/oder können die Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten veranlassen.

Rechtspflegeordnung

Artikel 56

Rechtspflege-
ordnung Das Exekutivkomitee erlässt eine Ordnung, die das UEFA-Rechtspflegeverfahren und UEFA-Disziplinarrecht enthält.

Disziplinarbefugnis

Artikel 57

Disziplinar-
befugnis Für Disziplinarmassnahmen sind ausschliesslich zuständig:
a) die Kontroll- und Disziplinarkammer,
b) der Berufungssenat,
c) die Finanzkontrollkammer für Klubs.

Endgültigkeit

Artikel 58

Endgültigkeit Entscheide des Berufungssenats und der Finanzkontrollkammer für Klubs sind endgültig, unter Vorbehalt von Art. 62 und 63 dieser Statuten.

XII. ANERKENNUNG DER STATUTEN DER UEFA UND STREITSACHEN

1. Anerkennung der Statuten der UEFA

Anerkennung der Statuten der UEFA

Artikel 59

Statuten der
Verbände ¹ Die Verbände haben eine Bestimmung in ihre Statuten aufzunehmen, wonach sie, ihre Ligen, Vereine, Spieler und Offiziellen sich verpflichten, jederzeit die Statuten, Reglemente und Entscheide der UEFA zu respektieren, sowie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz) gemäss den vorliegenden Statuten anzuerkennen.

Verpflichtung
der Verbände ² Die Verbände stellen sicher, dass ihre Ligen, Vereine, Spieler und Offiziellen diese Verpflichtungen anerkennen und akzeptieren.

Teilnahme an
einem UEFA-
Wettbewerb ³ Alle Teilnehmer eines UEFA-Wettbewerbs bestätigen der UEFA mit der Anmeldung schriftlich, dass sie sowie ihre Spieler und Offiziellen diese Verpflichtungen anerkannt und akzeptiert haben.

2. Nationale Streitsachen

Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 60

Schiedsgerichtsbarkeit Die Verbände müssen eine Bestimmung in ihre Statuten aufnehmen, wonach nationale Streitsachen, die aus der Anwendung ihrer Statuten oder Reglemente oder im Zusammenhang mit diesen entstehen, unter Vorbehalt ihrer nationalen Gesetzgebung, in letzter Instanz unter Ausschluss aller ordentlichen Gerichte einem unabhängigen und unparteiischen Schiedsgericht unterbreitet werden.

3. Europäische Streitsachen

TAS als ordentliches Schiedsgericht

Artikel 61

Zuständigkeit ¹ Unter Ausschluss jeglicher ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie jedes anderen Schiedsgerichts ist ausschliesslich das TAS als ordentliches Schiedsgericht zuständig für Streitsachen:

- zwischen der UEFA und den Verbänden, Ligen, Vereinen, Spielern oder Offiziellen;
- auf europäischer Ebene zwischen Verbänden, Ligen, Vereinen, Spielern und Offiziellen.

Voraussetzungen ² Das TAS interveniert nur als ordentliches Schiedsgericht, soweit die Streitsache nicht in die Zuständigkeit eines UEFA-Organs fällt.

TAS als Berufungsschiedsgericht

Artikel 62

Zuständigkeit ¹ Entscheide eines UEFA-Organs können unter Ausschluss jeglicher ordentlichen Gerichtsbarkeit und aller übrigen Schiedsgerichte ausschliesslich beim TAS als Berufungsschiedsgericht angefochten werden.

Berufungsrecht ² Zur Berufung beim TAS berechtigt sind nur die direkt von einem Entscheid betroffenen Parteien, bei Entscheiden in Dopingangelegenheiten auch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA).

Berufungsfrist ³ Die Berufungsfrist beim TAS beträgt 10 Tage ab Eröffnung des Entscheides.

Interner Instanzenzug ⁴ Das TAS kann nur angerufen werden, wenn der UEFA-interne Instanzenzug ausgeschöpft ist.

Aufschiebende Wirkung ⁵ Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde vom TAS verfügt.

Überprüfungs-
befugnis ⁶ Das TAS berücksichtigt weder Fakten noch Beweismittel, die der Gesuchsteller vor einer internen UEFA-Instanz fahrlässig oder absichtlich nicht vorgelegt hat, sie aber unter Achtung der nach Massgabe aller Umstände nötigen Sorgfalt hätte vorlegen können.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 63

Ausschluss der
Zuständigkeit

- ¹ Das TAS ist nicht zuständig für:
- a) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung einer reinen Sportregel, wie zum Beispiel der Spielregeln oder der technischen Modalitäten eines Wettbewerbs;
 - b) einen Entscheid, durch den eine natürliche Person für die Dauer von zwei Spielen bzw. einem Monat oder weniger gesperrt wird;
 - c) einen von einem unabhängigen und unparteiischen Schiedsgericht gefällten Schiedsspruch in einer nationalen Streitsache, die aus der Anwendung der Statuten oder Reglemente eines Verbandes entsteht.

Europäische
Mitglieder

² Nur Schiedsrichter, die in Europa ihren Wohnsitz haben, sind zuständig für Streitsachen, die dem TAS aufgrund der vorliegenden Statuten unterstellt werden können.

Verfahren

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports des TAS.

XIII. SCHLUSTITEL

Recht und Gerichtsstand

Artikel 64

Schweizerisches
Recht

¹ Es gilt schweizerisches Recht.

Gerichtsstand

² Der Gerichtsstand ist am Sitz der UEFA. Hingegen gilt der Gerichtsstand Lausanne für alle diejenigen Fälle, für die nach diesen Statuten das Schiedsgericht des Sports (TAS) zuständig ist.

Unvorhergesehene Fälle

Artikel 65

Exekutivkomitee

Das Exekutivkomitee der UEFA entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der FIFA. Sind keine solchen Bestimmungen vorhanden, entscheidet es nach Recht und Billigkeit.

Auflösung der UEFA

Artikel 66

- 4/5-Mehrheit ¹ Für eine Auflösung der UEFA ist eine 4/5-Mehrheit aller Mitglieder der UEFA notwendig.
- Vermögen ² Gleichzeitig mit der Auflösung ist mit einer 4/5-Mehrheit aller Mitglieder über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Ohne diesen Beschluss kommt keine Auflösung zustande.
- Verteilung ³ Im Falle der Auflösung darf das Vermögen der UEFA keinesfalls unter die Mitglieder verteilt werden.

Gleichstellung von Mann und Frau

Artikel 67

- Gleichstellung Die in den Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

Massgebende Fassung

Artikel 68

- Massgebende Fassung Ergeben sich zwischen den offiziellen UEFA-Sprachen im Wortlaut dieser Statuten Differenzen, gilt der Wortlaut der englischen Fassung.

Ausnahmebestimmungen

Artikel 69

- Ausnahmebestimmungen ¹ Art. 5 gilt nicht für folgende Mitgliedsverbände: England, Schottland, Nordirland, Wales, Färöer-Inseln.
- ² Für den Präsidenten der UEFA, die 13 Mitglieder des Exekutivkomitees und die Mitglieder der Kommissionen, die am 11. Oktober 2001 im Amt sind, gilt die Altersbeschränkung von Art. 22, Abs. 2 bzw. Art. 36, Abs. 2 dieser Statuten nicht.
- ³ Für den Präsidenten und die Mitglieder des Exekutivkomitees, die am 21. April 2005 im Amt sind, verlängert sich die laufende Amtszeit bis 2007 bzw. 2009.
- ⁴ Für die von der UEFA gewählten Vizepräsidenten und Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees, die am 21. April 2005 im Amt sind, verlängert sich die laufende Amtszeit bis 2007 bzw. 2009.
- ⁵ In Abweichung von Art. 21, Abs. 1 setzt sich das Exekutivkomitee bis zum UEFA-Kongress 2009 aus dem Präsidenten und 13 durch einen Kongress gewählten Mitgliedern zusammen.
- ⁶ In Abweichung von Art. 19, Abs. 3 und Art. 22, Abs. 1 wählt der UEFA-Kongress im Jahr 2009 neun Mitglieder des Exekutivkomitees, darunter acht für eine Amtszeit von vier Jahren und eines für eine Amtszeit von zwei Jahren.

⁷ Die am 9. Februar 2007 vom Exekutivkomitee selbst ernannten Mitglieder bleiben nach dem 1. Juni 2007 gemäss den zum Zeitpunkt ihrer Ernennung geltenden UEFA-Statuten im Amt.

⁸ Für die Mitglieder der UEFA-Kommissionen und -Experten-ausschüsse, die am 1. Juni 2012 im Amt sind, verlängert sich die laufende Amts dauer bis zum UEFA-Wahlkongress 2015.

⁹ Für das vom Exekutivkomitee erstmals nach dem 1. Juni 2012 berufene weibliche Mitglied des Exekutivkomitees erstreckt sich die Amts dauer bis zum UEFA-Wahlkongress 2015.

XIV. INKRAFTTREten DER STATUTEN

Inkrafttreten

Artikel 70

Inkrafttreten Vorliegende Statuten wurden ursprünglich am UEFA-Kongress am 24. September 1997 in Helsinki angenommen und traten am 24. Dezember 1997 in Kraft. Sie wurden in der Folge durch den UEFA-Kongress am 30. Juni/1. Juli 2000 in Luxemburg, am 11. Oktober 2001 in Prag, am 25. April 2002 in Stockholm, am 27. März 2003 in Rom, am 22./23. April 2004 in Limassol, am 21. April 2005 in Tallinn, am 23. März 2006 in Budapest, am 25./26. Januar 2007 in Düsseldorf, am 28. Mai 2007 in Zürich, am 25. März 2010 in Tel Aviv und am 22. März 2012 in Istanbul geändert. Die aktuelle Fassung der vorliegenden Statuten tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

İstanbul, den 22. März 2012

Für den Kongress der UEFA:

Der Präsident:
Michel Platini

Der Generalsekretär:
Gianni Infantino

Eingesehen und genehmigt: sig. die Mitglieder

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ehem. J.R. Mazedonien, England, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Russland, San Marino, Schottland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Wales, Zypern.

GESCHÄFTSORDNUNG DES UEFA-KONGRESSES

Kongressleitung

Artikel 1

¹ Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident leitet den Kongress. Ist der erste Vizepräsident nicht anwesend, leitet der amtsälteste Vizepräsident den Kongress. Ist kein Vizepräsident anwesend, so wählt der Kongress ein Mitglied des Exekutivkomitees als Vorsitzenden.

² Der Vorsitzende achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er eröffnet, leitet und schliesst den Kongress. Er erteilt Sprecherlaubnis.

³ Der Vorsitzende sorgt für einen geordneten Ablauf des Kongresses. Er kann gegen Kongressteilnehmer, welche die Verhandlungen stören, folgende Massnahmen verfügen:

- a) Aufruf zur Ordnung;
- b) Verweis;
- c) Ausschluss vom Kongress.

Kongress-Büro

Artikel 2

Die Stimmenzähler bilden mit dem Generalsekretär und dem stellvertretenden Generalsekretär das Kongress-Büro.

Tagesordnung

Artikel 3

¹ Zu Kongressbeginn ist die Tagesordnung zu genehmigen.

² Die Tagesordnung kann mit einer 2/3-Mehrheit der am Kongress anwesenden Mitglieder jederzeit geändert werden.

³ Eine Statutenänderung darf durch einen Kongress nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies nicht vorher ausdrücklich schriftlich, zusammen mit der Einladung zum Kongress, bekannt gemacht worden ist.

Diskussion

Artikel 4

¹ Jedes auf der Tagesordnung stehende Geschäft wird mit kurzer Berichterstattung eröffnet:

- a) durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Exekutivkomitees;
- b) durch den dafür bezeichneten Berichterstatter einer Kommission;
- c) durch den Verband, der das Geschäft auf die Tagesordnung setzen liess.

² Daraufhin wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

Sprecherlaubnis

Artikel 5

¹ Die Sprecherlaubnis wird in der Reihenfolge erteilt, wie sie verlangt worden ist. Ein Redner darf erst sprechen, wenn er die Erlaubnis dazu erhält. Die Redner sprechen von dem für diesen Zweck vorgesehenen Platz.

² Ein Redner darf erst zum zweiten Mal zum gleichen Geschäft sprechen, wenn alle anderen Kongressteilnehmer, die das Wort verlangt hatten, sich einmal äussern konnten.

³ Der Vorsitzende kann eine Redezeitbeschränkung verfügen.

Ordnungsantrag

Artikel 6

¹ Ein Ordnungsantrag wird sofort behandelt. Jede weitere Diskussion wird unverzüglich unterbrochen.

² Wird der Ordnungsantrag angenommen, erhalten nur noch diejenigen Kongressteilnehmer das Wort, die es vor der Abstimmung über den Ordnungsantrag verlangt hatten.

³ Der Vorsitzende schliesst die Diskussion, wenn der Kongress nicht mit einfachem Mehr anders entscheidet.

Schriftlichkeit von Anträgen, Zusatz- und Streichungsanträgen

Artikel 7

Anträge, Zusatz- und Streichungsanträge zu Geschäften auf der Tagesordnung sind schriftlich einzureichen.

Abstimmungen

Artikel 8

¹ Es wird offen abgestimmt, wenn der Kongress nichts anderes beschliesst.

² Abgestimmt wird durch Handerheben (Stimmkarten).

³ Eine Abstimmung kann unter Namensaufruf erfolgen, wenn es mindestens 10 anwesende, stimmberechtigte Verbände verlangen.

⁴ Niemand kann zu einer Abstimmung gezwungen werden.

⁵ Vor jeder Abstimmung verliest der Vorsitzende oder eine von ihm dafür bezeichnete Person die Abstimmungsvorlage und erläutert dem Kongress das Abstimmungsverfahren.

⁶ Anträge gelangen in der Regel in der Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind, zur Abstimmung.

⁷ Zusatzanträge zu einem Abänderungsantrag kommen vor diesem zur Abstimmung. Über Abänderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.

⁸ Anträge, gegen die sich keine Gegenstimmen erheben, gelten als angenommen.

⁹ Der Vorsitzende prüft das Abstimmungsergebnis und gibt es bekannt.

¹⁰ Während der Abstimmung und bis zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wird kein Wort erteilt.

Wahlen

Artikel 9

¹ Es wird schriftlich und geheim gewählt. Entspricht die Anzahl Kandidaten der Anzahl freier Sitze, kann der Kongress anders beschliessen. Die Verteilung, das Auszählen und die Prüfung der Wahlzettel besorgt das Kongress-Büro.

² Die Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel wird vor der Auszählung durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

³ Gehen mehr Wahlzettel ein als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

⁴ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen (die Hälfte der Stimmen plus eine); im zweiten und dritten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr (grösste Anzahl der Stimmen). Danach gilt bei Stimmengleichheit das Los.

⁵ Die absolute Mehrheit errechnet sich aufgrund der Anzahl eingegangener, gültiger Wahlzettel.

⁶ Leere oder ungültige Wahlzettel werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Wenn zwei oder mehr Stimmen für einen Kandidaten auf einem Wahlzettel stehen, ist keine Stimme gültig.

⁷ Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt.

⁸ Die abgegebenen, ausgezählten und geprüften Wahlzettel werden durch das Kongress-Büro in dafür vorbereitete Briefumschläge gelegt und unverzüglich versiegelt. Die versiegelten Briefumschläge bewahrt die Administration auf und vernichtet sie 100 Tage nach Schliessung des Kongresses.

Übersetzung

Artikel 10

Die Administration ist für die Übersetzung in die offiziellen Kongress-Sprachen verantwortlich. Sie setzt ausgebildete Dolmetscher ein.

Protokoll

Artikel 11

Für die Protokollführung ist die Administration verantwortlich.

Vertretung

Artikel 12

¹ Jeder Verband hat eine Stimme.

² Ein Verband kann mit höchstens drei Delegierten am Kongress teilnehmen.

³ Die Reisekosten der Delegierten gehen zu Lasten des betreffenden Verbandes, hingegen die Aufenthaltskosten zu Lasten der UEFA.

Inkrafttreten

Artikel 13

Die vorliegende Geschäftsordnung des Kongresses wurde ursprünglich vom UEFA-Kongress am 24. September 1997 in Helsinki angenommen und trat am 24. Dezember 1997 in Kraft. Sie wurde in der Folge durch den UEFA-Kongress am 30. Juni/1. Juli 2000 in Luxemburg, am 11. Oktober 2001 in Prag, am 28. Mai 2007 in Zürich und am 22. März 2012 in Istanbul geändert. Die aktuelle Fassung der vorliegenden Geschäftsordnung des UEFA-Kongresses tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Istanbul, den 22. März 2012

Für den Kongress der UEFA:

Der Präsident:
Michel Platini

Der Generalsekretär:
Gianni Infantino

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN UEFA-STATUTEN

1. Aufnahmegeruch an die UEFA

Artikel 1

Ein Verband, der Mitglied der UEFA werden will, hat der Administration der UEFA ein schriftliches Aufnahmegeruch zuhanden des UEFA-Kongresses einzureichen.

Artikel 2

Das Exekutivkomitee der UEFA kann einen Verband vorläufig aufnehmen, der Rechte und Pflichten wie ein Mitglied hat, unter Vorbehalt von Art. 18, Abs. 5 der Statuten.

Das Aufnahmegeruch muss enthalten:

- a) die Statuten und Reglemente des Verbandes;
- b) eine Erklärung, worin sich der um eine Aufnahme nachsuchende Verband verpflichtet, jederzeit die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA zu befolgen;
- c) eine Dokumentation, die über die interne Organisation und die Durchführung von Wettbewerben des Gesuch stellenden Verbandes Aufschluss gibt;
- d) Namen der Mitglieder sämtlicher Verbandsorgane.

Artikel 3

Der darauffolgende UEFA-Kongress entscheidet über die definitive Aufnahme eines vorläufig aufgenommenen Verbandes.

2. Wahlen

Präsident, Mitglieder des Exekutivkomitees der UEFA und europäische Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees

Artikel 4

¹ Kandidaten für die Präsidentschaft der UEFA müssen der Administration der UEFA drei Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich benannt werden.

² Kandidaten für das Exekutivkomitee der FIFA und das Exekutivkomitee der UEFA müssen der Administration der UEFA mindestens zwei Monate vor Beginn des UEFA-Kongresses schriftlich benannt werden.

³ Wenn der Präsident oder ein Mitglied sein Amt niederlegt, muss der Demissionär und sein Verband dies der Administration der UEFA vier Monate vor dem nächsten Kongress schriftlich bekannt geben. Die Administration der UEFA setzt die anderen Verbände davon unverzüglich in Kenntnis.

Europäische Vizepräsidenten und Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees

Artikel 5

Scheidet ein Vizepräsident oder ein Mitglied des FIFA-Exekutivkomitees während seiner Amtszeit aus, wird das Exekutivkomitee der UEFA einen Ersatz für die Dauer bis zum nächsten UEFA-Kongress wählen. Dieser kann nicht Vizepräsident der FIFA werden.

Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtspflegeorgane und der Kommissionen

Artikel 6

Die Administration der UEFA ersucht alle Verbände, schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten und setzt dafür eine angemessene Frist.

3. Inkrafttreten

Artikel 7

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Exekutivkomitee der UEFA an seiner Sitzung vom 5. Dezember 1997 in Genf angenommen und traten am 24. Dezember 1997 in Kraft. Sie wurden am 7. Juli 2000 und 25./26. Januar 2007 revidiert.

Nyon, den 26. Januar 2007

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Der Präsident:

Michel Platini

Der Generaldirektor a.i.:

Gianni Infantino

INDEX

4/5-Mehrheit	28	Büro.....	18
Abgaben	19	Direktoren.....	19
Abstimmungen	31	Disziplinarinspektoren	15
Administration.....	1, 18	Disziplinarmassnahmen	24
Altersbeschränkung.....	10	Ehrenmitgliedschaft.....	6
Amts dauer	10, 17, 18	Ehrenpräsident.....	6
Amts dauer des Exekutivkomitees	10	Einberufung des Exekutivkomitees	
Amtsenthebung	13	12
Anerkennung der Statuten der		Einberufung des Kongresses	7
UEFA.....	25	Einfaches Mehr	12
Anmeldung	22	Einnahmen	19
Anträge	8	Endgültigkeit.....	25
Anträge der Mitglieder	8, 31	Enthebung von	
Arbeitsgruppen	18	Kommissionsmitgliedern	12
Audiovisuelle und		Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Hörfunkübertragungen	21	Ernennung.....	14, 19
Aufgaben des Exekutivkomitees	11	Ernennung des Generalsekretärs	14
Aufgaben des Generalsekretärs..	13	Exekutivkomitee	1, 9, 10, 27
Aufhebung von Wettbewerben	22	Expertenausschüsse	18
Auflösung	28	Fairplay	1, 4
Auflösung eines Verbandes	5	FIFA	1
Aufnahme	3	Finanzielle	
Aufnahmegergesuch	3,34	Mitgliedschaftsverpflichtungen	5
Aufnahmeverfahren.....	3	Finanzkontrollkammer für Klubs..	16
Aufschiebende Wirkung	26	Geheime Wahl	9
Ausführungsbestimmungen zu		Genehmigung des Protokolls	8
Artikel 48	21	Gerichtsstand	27
Ausnahmebestimmungen	28	Geschäftsführung der	
Ausschliessliches Recht	21	Administration	13
Ausschluss der Zuständigkeit.....	27	Gleichstellung.....	28
Ausschluss eines Verbandes	5	Grundsatz von Auf- und Abstieg	23
Ausserordentlicher Kongress	7	Inkrafttreten	29, 33, 35
Ausstand	12, 13	Inkrafttreten der Beschlüsse	12
Austritt eines Verbandes	5	Inkrafttreten der	
Befugnisse des Exekutivkomitees	10	Kongressbeschlüsse	9
Befugnisse des Präsidenten.....	13	Integrität der Wettbewerbe	4
Beratende Stimme	6	Interne Revisoren	20
Berechnung der Abgaben	19	Interner Instanzenzug	26
Berichterstattung	20	Klublizenierungssystem.....	4, 23
Berufungsfrist	26	Kommissionen.....	17
Berufungsrecht	26	Konföderation	2
Berufungssenat	15	Kongress	3, 6
Beschlussfähigkeit.....	6	Kongress-Büro	30
Bewilligung	22	Kongressleitung	30
Beziehung zu Interessengruppen im		Kontroll- und Disziplinarkammer	15
europäischen Fussball	2	Kumulation und Verbindung	24
Beziehung zur FIFA	2	Leitung des Kongresses.....	8

Liga.....	1	Streitsachen	26
Ligen.....	4	Suspension	5, 9
Lizenzierungskriterien	23	Suspension eines Verbandes	5
Massgebende Fassung	28	Suspension von Mitgliedern des	
Medien.....	20	Exekutivkomitees und anderer	
Mindestabgaben.....	19	Organe	12
Mitgliedschaft	3	Tagesordnung	7, 8, 30
Mitteilung von statutarischen		Tagespräsident	8
Änderungen.....	5	TAS	26
Mittel zur Erreichung der Ziele	2	Teilnahme an einem UEFA-	
Natürliche Personen.....	24	Wettbewerb.....	25
Nichtzulassung	22	Teilnahme an Sitzungen	14, 19
Oberstes Organ	6	Teilnahmebedingungen.....	22
Offene Abstimmung.....	8	Überprüfungsbefugnis.....	27
Offizielle Sprachen	3	Übersetzung	32
Ordentlicher Kongress.....	7	Übertragung	14
Ordnungsantrag	31	Übertragung der	
Organe	6	Geschäftsführung	11
Organisationsreglement	11	UEFA.....	1
Pflichten der Mitglieder	4	Unabhängigkeit	4
Pflichtenheft.....	18	Unsportliches Verhalten	23
Pflichtverletzung	12	Unvorhergesehene Fälle.....	27
Präsident	13	Unwürdigkeit	12
Protokoll	8, 32	Vakanz	10
Provisorische Mitglieder	9	Verband.....	1
Quorum	12, 15	Verbände und Vereine	23
Rechnungsabschluss	20	Verbotene Gruppierungen.....	22
Rechnungsjahr	20	Verbotene Massnahmen	23
Rechnungswesen.....	20	Vereinsmannschaften	21
Rechte der Mitglieder	3	Vermögen.....	28
Rechtsform	1	Verpflichtung der Verbände	25
Rechtspflegeordnung	25	Vertretung	8, 13, 18, 32
Rechtspflegeorgane	14, 24	Verwertung von Rechten.....	20
Repräsentativmannschaften.....	21	Vom Exekutivkomitee berufenes	
Revisionsstelle	20	weibliches Mitglied.....	10
Schiedsgericht des Sports.....	26	Voranschlag	20
Schiedsgerichtsbarkeit	26	Vorläufige Aufnahme	3
Schweizerisches Recht	27	Vorsitz von Kommissionen	17
Sitz	1	Wahl der europäischen Mitglieder	
Spielregeln	4	des FIFA-Exekutivkomitees	9
Spielregelverletzungen.....	23	Wahl des Präsidenten und der	
Sprecherlaubnis	30	Mitglieder des Exekutivkomitees	
Statuten	4	9
Statuten der Verbände	25	Wahlen	9, 32, 34
Stichentscheid	8, 13	Weisungen	24
Stimm- und Wahlrecht.....	12	Weitere Wettbewerbe	22
Stimmrecht	8	Wettbewerbe	21
Strategischer Beirat für		Wettbewerbsreglement	22
Berufsfussball.....	16	Widerhandlungen	23

Zahlungsfrist	19
Zielsetzungen	1
Zusammenschlüsse	4
Zusammensetzung der Kommissionen.....	17
Zusammensetzung des Exekutivkomitees.....	9
Zuständigkeit des TAS	26



WE CARE ABOUT FOOTBALL

UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com